

---

# Prüfungsordnung

über die Berufsprüfung für (nach modularem System)

---

**Metallbau Produktions- und Montageleiterin**

**Metallbau Produktions- und Montageleiter**

mit eidgenössischem Fachausweis

vom *2. Juli 2024*

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

## **1. ALLGEMEINES**

### **1.1 Zweck der Prüfung**

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

### **1.2 Berufsbild**

#### **1.21 Arbeitsgebiet**

Metallbau Produktions- und Montageleiterinnen und Metallbau Produktions- und Montageleiter sind für die optimale Ausgestaltung der Produktionsprozesse in der Werkstatt verantwortlich. Als erste Ansprechperson vor Ort sind Metallbau Produktions- und Montageleiterinnen und Metallbau Produktions- und Montageleiter das Bindeglied zwischen Baustelle und Werkstatt und sorgen für eine optimale Koordination mit den anderen Berufsgattungen.

Metallbau Produktions- und Montageleiterinnen und Metallbau Produktions- und Montageleiter führen ihre Aufgabe in Zusammenarbeit mit Projektleitenden, Mitarbeitenden der Werkstatt, des technischen Büros, der Bauleitung, Lieferantinnen und Lieferanten sowie Lernenden durch.

Sie handeln verantwortungsbewusst und vorausschauend im Interesse ihres Betriebes. Metallbau Produktions- und Montageleiterinnen und Metallbau Produktions- und Montageleiter überwachen die Sicherheit, Qualität und den Baufortschritt vor Ort.

Kundenbedürfnisse oder planungsrelevante Informationen leiten sie frühzeitig weiter und treffen selbständig Abklärungen mit der Projektleitung sowie ihren Vorgesetzten.

#### **1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen**

Metallbau Produktions- und Montageleiterinnen und Metallbau Produktions- und Montageleiter

- leiten die Umsetzung der Produktion
- definieren im Team Produktionsprozesse für die Metallbuarbeiten
- überwachen technische Ausführungsdetails während der Produktion
- bauen Lehren und Schablonen und richten Maschinen für effiziente Produktionsprozesse ein
- garantieren die Arbeitssicherheit und die Qualitätskontrolle in der Werkstatt und auf Montage
- leiten die Umsetzung der Montage
- nehmen an Bausitzungen teil
- planen den Montageablauf mit der Bauleitung und Kundinnen und Kunden
- führen Zwischen- und Endabnahmen mit allen Beteiligten durch
- setzen Kleinaufträge sowie Service-, Unterhalts- und Reparaturaufträge um
- erstellen für Kleinaufträge Konstruktionsdetails und Offerten
- nehmen für Kleinaufträge Bestandes- und Massaufnahmen vor

- beschaffen für Kleinaufträge auftragsbezogene Materialien und erstellen Abrechnungen
- planen die Arbeitseinsätze der Mitarbeitenden mit dem Ziel einer konstanten und ressourcenorientierten Auslastung
- kontrollieren den Arbeitsfortschritt in der Produktion und auf der Montage
- instruieren und schulen Mitarbeitende in der Werkstatt
- setzen betriebsinterne Sicherheitskonzepte um
- stellen die Ausbildung der Metallbaulernenden sicher
- sorgen für die zeitgerechte, günstige und qualitativ einwandfreie Materiallieferung
- stellen den Unterhalt von Maschinen, Hilfs- und Verbrauchsmaterial, des Fahrzeugsparks und der Werkstatt sicher
- stellen die umweltgerechte Entsorgung und das Recycling sicher

Um eine Werkstatt resultatorientiert und kostengünstig leiten zu können, verfügen Metallbau Produktions- und Montageleiterinnen und Metallbau Produktions- und Montageleiter über das notwendige Wissen und das technische Verständnis für alle Phasen der Produktion (Material, Verarbeitung, Normen, Lieferantinnen und Lieferanten). Sie sind mit den internen Prozess- und Produktvorgaben und den Fähigkeiten ihrer Mitarbeitenden bestens vertraut und in der Lage, diese produktiv zu nutzen. Sie instruieren Monteurinnen und Monteure, Mitarbeitende sowie Lernende. Sie kennen die Anforderungen der Montage.

Metallbau Produktions- und Montageleiterinnen und Metallbau Produktions- und Montageleiter verantworten die Ausbildung der Lernenden auf der Grundlage ihres fachlichen und berufspädagogischen Wissens und Könnens aus.

### 1.23 Berufsausübung

Metallbau Produktions- und Montageleiterinnen und Metallbau Produktions- und Montageleiter führen die Werkstatt selbständig. Sie sind damit für den Dreh- und Angelpunkt der Produktion operativ verantwortlich. Aufträge setzen sie unter Berücksichtigung der finanziellen, personellen, technischen und rechtlichen Vorgaben um. Sie übernehmen weitreichende Aufgaben in der Auftragserteilung, Einsatzplanung und Schulung von Werkstattmitarbeitenden. Sie übernehmen Arbeiten im Bereich der Montage oder Montageleitung und konstruieren Details. Sie sind in der Werkstatt und auf der Baustelle unterwegs.

Metallbau Produktions- und Montageleiterinnen und Metallbau Produktions- und Montageleiter arbeiten vornehmlich in der Produktion sowie auf der Baustelle. Sie instruieren Mitarbeitende, beraten und unterstützen Projektleitende und verhandeln mit Lieferantinnen und Lieferanten. Bei der Erledigung von Kleinaufträgen, Service- und Reparaturaufträgen und an Bausitzungen sind sie mit Kundinnen und Kunden sowie Architektinnen und Architekten im Kontakt.

Der Metallbau ist durch Vorgaben der Behörden und der Branche stark reglementiert. Metallbau Produktions- und Montageleiterinnen und Metallbau Produktions- und Montageleiter kennen Normen und Standards der Arbeitssicherheit, der Materialkunde und der Qualität und setzen diese situationsgerecht um.

Metallbau Produktions- und Montageleiterinnen und Metallbau Produktions- und Montageleiter zeichnen sich durch Pflichtbewusstsein, Flexibilität und Belastbarkeit aus.

Mit den verschiedenen Ansprechpartnern in der Produktion und auf der Baustelle sowie ihrem Team kommunizieren sie frühzeitig und sachorientiert. Konflikte gehen

sie lösungsorientiert an. Als Teamleader können sie mit verschiedenen Charakteren umgehen, sind Vorbild, tragen ihren Berufsstolz nach aussen und verstehen es, ihre Teammitglieder sowohl zu fördern wie zu fordern. Sie behalten Zeitmanagement und Arbeitstempo im Griff, ohne dabei die Qualität und Sicherheit aus den Augen zu verlieren.

Mit der effizienten logistischen und personellen Planung der Arbeitseinsätze in der Produktion und auf der Baustelle tragen sie massgeblich zur Kosteneffizienz und damit zur Wirtschaftlichkeit des Unternehmens bei. Durch die termingerechte, qualitativ einwandfreie und sichere Ausführung der Aufträge übernehmen sie Mitverantwortung für die Kundenzufriedenheit und das Image des Unternehmens.

Metallbau Produktions- und Montageleiterinnen und Metallbau Produktions- und Montageleiter bilden sich regelmässig an betrieblich vorgeschriebenen Kursen weiter. Sie sind sich ihrer Sorgfaltspflicht in den Bereichen Arbeitssicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz bewusst.

In Fragen der Abfallvermeidung, Abfalltrennung, des Recyclings sowie der umweltgerechten Entsorgung sind sie auf dem neuesten Stand.

#### 1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Metallbau Produktions- und Montageleiterinnen und Metallbau Produktions- und Montageleiter leisten mit ihren Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Energie- und Klimaziele der Schweiz.

Metall ist ein knapper Rohstoff und die Baubranche, insbesondere der Fassadenbau, ein Bereich mit einem hohen Einsparungspotential an Energie. Metallbau Produktions- und Montageleiterinnen und Metallbau Produktions- und Montageleiter sind gefordert, an ressourcenschonenden und energieeffizienten Lösungen mitzuarbeiten und die entsprechenden Lösungen im Alltag umzusetzen.

Sie sind sich dem beträchtlichen Einsparpotenzial von Energie und Rohstoffen beim Einsatz von Recyclingmaterialien bewusst und berücksichtigen die Prinzipien der Kreislaufwirtschaft. Sie setzen Ressourcen effizient ein und nutzen wo möglich wiederverwendbare und trennbare Konstruktionen.

Metallbau Produktions- und Montageleiterinnen und Metallbau Produktions- und Montageleiter zeichnen für die Umsetzung der Produktion unter gegebenen Bedingungen und sind damit für möglichst effiziente und qualitativ hochwertige Prozesse verantwortlich. Sie tragen damit zur Wettbewerbsfähigkeit der Metallbaubranche bei, die ein zentraler Wirtschaftssektor in der Schweiz ist.

### 1.3 Trägerschaft

#### 1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

Metaltec Suisse ein Fachverband des AM Suisse

#### 1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

## **2. ORGANISATION**

### **2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung**

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 11 Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand des Fachverbandes Metaltec Suisse gemäss Fachverbandsreglement gewählt. Kommissionsmitglieder werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Wählbarkeit ist in der Regel auf drei Amtsdauern beschränkt. Wird ein Kommissionsmitglied zum Präsidenten gewählt, beginnt eine neue Amtsdauer.
- 2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der QS-Kommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

### **2.2 Aufgaben der QS-Kommission**

- 2.21 Die QS-Kommission:
- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
  - b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
  - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
  - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
  - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
  - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
  - g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
  - h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
  - i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
  - j) behandelt Anträge und Beschwerden;
  - k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
  - l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
  - m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
  - n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts.
- 2.22 Die QS-Kommission kann:
- a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
  - b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

## **2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht**

- 2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFJ wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

## **3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN**

### **3.1 Ausschreibung**

- 3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- a) die Prüfungsdaten;
  - b) die Prüfungsgebühr;
  - c) die Anmeldestelle;
  - d) die Anmeldefrist;
  - e) den Ablauf der Prüfung.

### **3.2 Anmeldung**

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)<sup>1</sup>.

### **3.3 Zulassung**

- 3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:
- a) über ein eidg. Fähigkeitszeugnis als Metallbauerin / Metallbauer oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt;
  - b) mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung vorweisen kann;
  - c) über den Kursausweis für Berufsbildnerin und Berufsbildner in Lehrbetrieben verfügt, gemäss Art. 44 Abs. 2 der Verordnung über die Berufsbildung vom 19.11.2003;
  - d) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziffer 3.41.

---

<sup>1</sup> Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

- 3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:
- a) Technik;
  - b) Markt / Mensch;
  - c) Unternehmen;
  - d) Praxis und Vernetzung.

Vorbereitungskurs, Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung oder deren Anhang aufgeführt.

- 3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

### **3.4 Kosten**

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziffer 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldigen Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

## **4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG**

### **4.1 Aufgebot**

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 12 Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:

- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
- b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 21 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

#### **4.2 Rücktritt**

4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 6 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.

4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

- a) Mutterschaft;
- b) Krankheit und Unfall;
- c) Todesfall im engeren Umfeld;
- d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

#### **4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**

4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.

4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Abschlussprüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

#### **4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**

4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.



- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand

In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine bzw. einer der Expertinnen oder Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.

#### 4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

### 5. ABSCHLUSSPRÜFUNG

#### 5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Praktische Arbeit	praktisch	8 h	doppelt
2 Fallstudie	schriftlich	8 h	doppelt
3 Präsentation und Fachgespräch	mündlich	1 h	einfach
<b>Total</b>		<b>17 h</b>	

##### 1 Praktische Arbeit

Die Metallbau Produktions- und Montageleiterin, der Metallbau Produktions- und Montageleiter erstellt anhand einer fertigungstechnischen Auftragssituation ein bis maximal drei Werkstücke/Produkte.

Als Grundlage zur Erstellung der Aufträge dient die Übersichtsmatrix mit den beruflichen Handlungskompetenzen

- A01 Technische und produktionsbezogene Konstruktionslösungen für Metallbauarbeiten mit Projektleitung erarbeiten
- A04 Zur Vorbereitung von effizienten Produktionsprozessen Maschinen einrichten sowie Lehren oder Schablonen bauen
- A05 Technische Ausführungsdetails während der Produktion von Bauteilen überwachen und laufende Rückmeldung an Projektleitung sicherstellen.

## 2 Fallstudie

Anhand von konkreten Praxissituationen, welche die Metallbau Produktions- und Montageleiterin der Metallbau Produktions- und Montageleiter im Alltag zu bearbeiten hat, werden in einer Fallstudie Projektaufträge formuliert.

Als Grundlage zur Erstellung der Fallstudie dient die Übersichtsmatrix mit den beruflichen Handlungskompetenzen

- A01 Technische und produktionsbezogene Konstruktionslösungen für Metallbauarbeiten mit Projektleitung erarbeiten
- A02 An der Projektstart-Sitzung die Produktionsprozesse für Metallbauarbeiten gemeinsam im Team definieren
- A03 Auftragsbezogenes Material und Fremdleistungen für die Produktion von Metallbauarbeiten beschaffen und Materialeingang kontrollieren
- A06 Qualitäts- und Quantitätskontrolle an Metallbauteilen durchführen
- A07 Interne Materialtransporte, Lieferungen oder Abholung von Bauteilen auftragsübergreifend koordinieren
- B01 Die Montagearbeiten mit Projektleitung planen und logistisch vorbereiten
- B02 An Bausitzungen Montageablauf mit Bauleitung sowie Kundinnen und Kunden koordinieren
- B03 Rahmenbedingungen für die Montage vor Ort überprüfen
- B04 Im Rahmen des Montageprozesses Schnittstellen zu anderen Gewerken definieren
- B05 Das Sicherheitskonzept für die Montage von Metallbauarbeiten nach Vorgaben der Bauleitung umsetzen
- B06 Montageablauf und Schnittstellen mit Monteurin und Monteur besprechen sowie Umsetzung und Kontrolle sicherstellen
- B07 Regierapporte erstellen und gegenüber der Bauherrschaft oder Bauleitung vertreten
- B08 Zwischenabnahme, Schlusskontrolle und Endabnahme von Bauteilen mit Bauleitung / Bauherrschaft durchführen und dokumentieren
- C01 Aufgrund von Kundenbedürfnissen Offerten für Kleinaufträge erstellen
- C02 Service-, Unterhalts- und Reparaturaufträge bis zur Rechnungsstellung abwickeln
- C03 Bestandes- und Massaufnahmen für Kleinaufträge sowie Service-, Unterhalts- und Reparaturaufträgen vornehmen
- C04 Material auftragsbezogen für Kleinaufträge sowie Service-, Unterhalts- und Reparaturaufträge beschaffen
- C05 Abnahmen und Abrechnungen für Kleinaufträge sowie Service-, Unterhalts- und Reparaturaufträge erstellen
- C06 Kontakte mit Kundinnen und Kunden sowie Lieferantinnen und Lieferanten pflegen
- D01 Personaleinsatz für die Produktion und Montage von Metallbauarbeiten planen
- D02 Arbeitsanweisungen zu Produktions- und Montagearbeiten an Mitarbeitende erteilen
- D03 Die Arbeitsfortschritte der Mitarbeitenden bei der Produktion oder Montage kontrollieren
- D04 Mitarbeitende in die Bedienung und den Unterhalt von Maschinen einführen
- D05 Regelmässige Schulungen für die Mitarbeitenden zur Arbeitssicherheit im Produktions- und Montageprozess durchführen
- D06 Betriebsinternes Sicherheitskonzept für die Produktions- und Montagearbeiten erstellen und umsetzen

### 3 Präsentation und Fachgespräch

Die Metallbau Produktions- und Montageleiterin, der Metallbau Produktions- und Montageleiter präsentieren den Expertinnen und Experten die wichtigsten Aspekte der Fallstudie. Die Kandidierenden beantworten Fragen der Expertinnen und Experten zur Fallstudie und Präsentation.

Als Grundlage der Präsentation und des Fachgespräches dient die Übersichtsmatrix mit den beruflichen Handlungskompetenzen

- A02 An der Projektstart-Sitzung die Produktionsprozesse für Metallbauarbeiten gemeinsam im Team definieren
- A03 Auftragsbezogenes Material und Fremdleistungen für die Produktion von Metallbauarbeiten beschaffen und Materialeingang kontrollieren
- A06 Qualitäts- und Quantitätskontrolle an Metallbauteilen durchführen
- A07 Interne Materialtransporte, Lieferungen oder Abholung von Bauteilen auftragsübergreifend koordinieren
- B01 Die Montagearbeiten mit Projektleitung planen und logistisch vorbereiten
- B02 An Bausitzungen Montageablauf mit Bauleitung sowie Kundinnen und Kunden koordinieren
- B03 Rahmenbedingungen für die Montage vor Ort überprüfen
- B04 Im Rahmen des Montageprozesses Schnittstellen zu anderen Gewerken definieren
- B05 Das Sicherheitskonzept für die Montage von Metallbauarbeiten nach Vorgaben der Bauleitung umsetzen
- B06 Montageablauf und Schnittstellen mit Monteurin und Monteur besprechen sowie Umsetzung und Kontrolle sicherstellen
- B07 Regierapporte erstellen und gegenüber der Bauherrschaft oder Bauleitung vertreten
- B08 Zwischenabnahme, Schlusskontrolle und Endabnahme von Bauteilen mit Bauleitung / Bauherrschaft durchführen und dokumentieren
- C01 Aufgrund von Kundenbedürfnissen Offerten für Kleinaufträge erstellen
- C02 Service-, Unterhalts- und Reparaturaufträge bis zur Rechnungsstellung abwickeln
- C03 Bestandes- und Massaufnahmen für Kleinaufträge sowie Service-, Unterhalts- und Reparaturaufträgen vornehmen
- C04 Material auftragsbezogen für Kleinaufträge sowie Service-, Unterhalts- und Reparaturaufträge beschaffen
- C05 Abnahmen und Abrechnungen für Kleinaufträge sowie Service-, Unterhalts- und Reparaturaufträge erstellen
- C06 Kontakte mit Kundinnen und Kunden sowie Lieferantinnen und Lieferanten pflegen
- D01 Personaleinsatz für die Produktion und Montage von Metallbauarbeiten planen
- D02 Arbeitsanweisungen zu Produktions- und Montagearbeiten an Mitarbeitende erteilen
- D03 Die Arbeitsfortschritte der Mitarbeitenden bei der Produktion oder Montage kontrollieren
- D04 Mitarbeitende in die Bedienung und den Unterhalt von Maschinen einführen
- D05 Regelmässige Schulungen für die Mitarbeitenden zur Arbeitssicherheit im Produktions- und Montageprozess durchführen
- D06 Betriebsinternes Sicherheitskonzept für die Produktions- und Montagearbeiten erstellen und umsetzen

Das Merkblatt Fallstudie, Präsentation und Fachgespräch listet in der Wegleitung die Anforderung auf.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

## **5.2 Prüfungsanforderungen**

- 5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziffer 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

## **6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung**

### **6.1 Allgemeines**

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziffer 6.2 und Ziffer 6.3 der Prüfungsordnung.

### **6.2 Beurteilung**

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziffer 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziffer 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

### **6.3 Notenwerte**

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

### **6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises**

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:
- a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
  - b) die Note des Prüfungsteils 1 mindestens 4.0 beträgt;
  - c) nicht mehr als eine Prüfungsteilnote unter 4.0 liegt;
  - d) keine der Prüfungsteilnoten unter 3.0 liegt.

- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
  - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
  - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
  - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Notenblatt über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
  - b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
  - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
  - d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung;
  - e) Prüfungsverfügung.

## **6.5 Wiederholung**

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde. Dies gilt nicht für den Prüfungsteil 3. Führt dieser zu einer ungenügenden Note muss der Prüfungsteil 2 wiederholt werden.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

## **7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN**

### **7.1 Titel und Veröffentlichung**

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

**Metallbau Produktions- und Montageleiterin  
mit eidgenössischem Fachausweis**

**Metallbau Produktions- und Montageleiter  
mit eidgenössischem Fachausweis**

**Cheffe de production et de montage en construction métallique  
avec brevet fédéral**

**Chef de production et de montage en construction métallique  
avec brevet fédéral**

**Capo di produzione e di montaggio costruzioni  
con attestato professionale federale**

Als englische Übersetzung wird "**Metal Construction Production and construction site Manager with Federal Diploma of Higher Education**" empfohlen.

- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

## **7.2 Entzug des Fachausweises**

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **7.3 Rechtsmittel**

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

- 8.1 Metaltec Suisse ein Fachverband des AM Suisse legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Metaltec Suisse ein Fachverband des AM Suisse trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie<sup>2</sup> eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

---

<sup>2</sup> Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

## 9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 14. Juni 2007 über die Berufsprüfung für Metallbau-Werkstatt- und Montageleiter / Metallbau-Werkstatt und Montageleiterin wird aufgehoben.

### 9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 14. Juni 2007 erhalten bis 2026 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

### 9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1.1.2025 in Kraft.

## 10. ERLASS

Zürich, 14. Juni 2024

Metaltec Suisse ein Fachverband des AM Suisse

Der Zentralpräsident

Peter Meier

Der Direktor

Bernhard von Mühlönen

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 02/07/2024

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBF

Rémy Hübschi  
Vizedirektor  
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung